

## BGer 8C 560/2009 vom 8. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_560\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_560_2009)

FR: TF 8C 560/2009 du 8 septembre 2009

IT: TF 8C 560/2009 del 8 settembre 2009

### Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

### Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 08.09.2009 8C 560/2009 (8C\_560/2009)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 08.09.2009 8C 560/2009 (8C\_560/2009) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 08.09.2009 8C 560/2009 (8C\_560/2009)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_560/2009  
Urteil vom 8. September 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Niquille, Bundesrichter Maillard, Gerichtsschreiber  
Batz. Parteien S. \_\_\_\_\_, vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer, Schützengasse 7,  
8001 Zürich, Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
(SUVA), 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung  
(Kausalzusammenhang), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des  
Kantons Solothurn vom 22. Mai 2009. In Erwägung, dass S. \_\_\_\_\_, geboren 1981, am  
11. Mai 2007 einen Unfall erlitt, als sie auf einer Treppe stürzte und sich dabei eine  
Prellung am Rücken bzw. eine Schulterkontusion zuzog, dass die Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), bei der S. \_\_\_\_\_ obligatorisch unfallversichert war,  
die gesetzlichen Leistungen erbrachte, dass die SUVA nach Vornahme verschiedener  
Abklärungen und Behandlungen - u.a. während eines Aufenthaltes in der Klinik X. \_\_\_\_\_  
vom 7. November bis 12. Dezember 2007 - ihre Leistungen auf den 31. Mai 2008 einstellte  
(Verfügung vom 18. April 2008), was mit Einspracheentscheid vom 14. Juli 2008 bestätigt  
wurde, dass das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn eine dagegen erhobene  
Beschwerde abwies (Entscheid vom 22. Mai 2009), dass S. \_\_\_\_\_ Beschwerde führen  
und beantragen lässt, in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides seien "die  
Versicherungsleistungen im Rahmen von einer 50 % Arbeitsunfähigkeit auszurichten";  
ferner sei "die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Rentenfrage sowie die Frage der  
Integritätsentschädigung zu prüfen", dass bezüglich der für die Beurteilung der geltend  
gemachten Leistungsansprüche massgebenden rechtlichen Grundlagen auf die zutreffenden  
Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), dass das kantonale  
Gericht im angefochtenen Entscheid gestützt auf die Akten und die Rechtsprechung  
ausführlich dargelegt hat, weshalb seit Januar 2008 keine somatischen Unfallfolgen mehr  
vorgelegen haben und zwischen dem Unfall vom 11. Mai 2007 und den noch geltend  
gemachten psychischen Beschwerden der Versicherten kein adäquater  
Kausalzusammenhang mehr besteht - sich daher eine diesbezügliche Prüfung der  
natürlichen Kausalität erübrigt -, so dass die auf Ende Mai 2008 verfügte bzw.  
einspracheweise bestätigte Leistungseinstellung des Unfallversicherers zu Recht erfolgt ist,

dass die letztinstanzliche Beschwerde, soweit sie sich in einer blossen Wiederholung der vorinstanzlichen Ausführungen erschöpft und sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinandersetzt, den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt ( BGE 134 II 244 E. 2.3 S. 246 f.), weshalb darauf nicht näher einzugehen ist, dass entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin von SUVA und Vorinstanz nicht einzig ein "Bagatellunfall" angenommen und der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und psychischen Störungen von vornherein verneint wurde, sondern ausdrücklich auch bei der Qualifizierung des Unfallereignisses als mittelschwer infolge der nicht in besonders ausgeprägter oder in gehäufte Weise erfüllten Adäquanzkriterien die Voraussetzungen für die Bejahung der adäquaten Kausalität eindeutig nicht gegeben sind (vgl. BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183; 115 V 133 E. 6 S. 138 ff. mit weiteren Hinweisen; Urteile A. vom 25. Februar 2008, 8C\_214/2007, Z. vom 19. November 2007, U 2/07, und S. vom 19. Mai 2009, 8C\_218/2009), dass auch sämtliche übrigen Einwände der Beschwerdeführerin zu keiner andern Beurteilung zu führen vermögen, wobei insbesondere die Vorbringen bezüglich des von Dr. H.\_\_\_\_\_ angegebenen "Beschleunigungstraumas der HWS", das "übersehen" worden sei, sich angesichts der Ausführungen von SUVA und Vorinstanz (vgl. Einspracheentscheid E. 4 [S. 5] sowie kantonaler Entscheid E. II/4/l/m und E. II/6/b [S. 10 und 12]) als offensichtlich unbegründet erweisen, dass auch die mit der letztinstanzlichen Beschwerde erneut aufgelegten Berichte des Dr. H.\_\_\_\_\_ vom 7. Juni 2008 und der Dr. P.\_\_\_\_\_ vom 10. Juni 2008 nichts ändern, zumal sich das kantonale Gericht damit - soweit wesentlich - bereits zutreffend auseinandergesetzt hat, dass demzufolge auf den Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), dass im Übrigen auf die Begehren der Beschwerdeführerin, soweit sie die Prüfung der "Rentenfrage sowie (der) Frage der Integritätsentschädigung" beantragt, schon infolge fehlender Begründung der Beschwerde (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nicht eingetreten werden kann, dass sich somit die Beschwerde - soweit nicht unzulässig - als offensichtlich unbegründet erweist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG (summarische Begründung) und ohne Schriftenwechsel ( Art. 102 BGG ) zu erledigen ist, dass bei diesem Ausgang die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 BGG ), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. September 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.